

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach Kapitel 2 des
Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen
(Richtlinie KInvFG – Schulinfrastruktur)**

RdErl. des MB vom TT. Monat 2018 - 35-813 47-10

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Begriffsdefinitionen

1.1 In den vergangenen Jahren hat sich im Bereich der Schulinfrastruktur, deren Errichtung und Instandhaltung eine Aufgabe der kommunalen Schulträger ist, ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsrückstand entwickelt. Um diesen abzubauen, gewährt das Land Sachsen-Anhalt Zuwendungen aus Bundesmitteln für Investitionen der finanzschwachen Kommunen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur auf der Grundlage:

- a) des Kapitels 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes - KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122),
- b) der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt zur Durchführung von Kapitel 2 – Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz – des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen vom 20. Oktober 2017,
- c) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2017 (GVBl. LSA S. 55), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 01. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.01.2013, MBl. LSA S. 73) sowie der Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO),
- d) der Ergänzenden Regelungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Zuwendungsrechtsergänzungserlass), RdErl. des MF vom 06. Juni 2016, MBl. LSA S. 383,

in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Kommunen im Sinne dieser Richtlinie sind kreisangehörige Einheits- und Verbandsgemeinden sowie kreisfreie Städte und Landkreise im Land Sachsen-Anhalt soweit sie Schulträger nach § 65 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, S. 94) sind bzw. auf deren Gebiet sich eine oder mehrere anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft im Sinne des § 17 Abs. 1 SchulG LSA befinden. Schulen in Trägerschaft des Landes nach § 65 Abs. 4 SchulG LSA und Schulen die nach § 2 Abs. 4 und 5 SchulG LSA nicht unter den Geltungsbereich des SchulG LSA fallen, fallen nicht unter diese Richtlinie. Die Kommunen werden für die Betrachtung nach 1.3 in die drei folgenden Gruppen eingeteilt:

- a) Landkreise,
- b) kreisfreie Städte,
- c) kreisangehörige Einheits- und Verbandsgemeinden.

1.3 Die Zuwendungen sollen finanzschwache Kommunen in die Lage versetzen, in die Verbesserung der Schulinfrastruktur zu investieren. Ziel ist es, hiermit bei der Sanierung und Modernisierung allgemeinbildender und berufsbildender Schulen – auch mit Blick auf in diesem Rahmen notwendige ergänzende Maßnahmen zur Erfüllung digitaler Anforderungen an Schulgebäude – stärker und schneller als bislang zu Verbesserungen zu kommen. Die Festlegung, welche Kommunen als finanzschwach gelten, erfolgt auf der Grundlage der Schlüsselzuweisungen gemäß § 12 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA S. 60, 61).

1.4 Der Zuwendungszeitraum beginnt Rückwirkend zum 1. Juni 2017. Ausnahmen sind in Nr. 4.7 beschrieben. Vorhaben die aus dieser Richtlinie gefördert werden müssen gemäß Nr. 4.8 bis spätestens 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen worden und bis spätestens zum 31. Dezember 2023 vollständig abgerechnet worden sein.

1.5 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung

und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden.

2.2 Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung der jeweiligen Schule führt.

2.3 Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit sie im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt und soweit der Ersatzneubau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.

2.4 Bei der Sanierung, dem Umbau, der Erweiterung oder dem Ersatzbau von Schulgebäuden ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind, so z.B. bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen. Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt. Nicht dem Förderzweck entspricht somit insbesondere die Anschaffung digitaler Geräte oder von Möbeln. Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung bzw. als Umbaumaßnahme förderfähig.

2.5 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme nach § 12 Abs. 2 KInvFG besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Die Summe dieser Kosten wird maximal in einer Höhe von 20 v.H. der gesamten Projektkosten gefördert. Laufende Kosten der Verwaltung

(Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind die in der als **Anlage 1** beigefügten Liste genannten Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 und die auf deren Gebiet liegenden Schulen in freier Trägerschaft nach Nummer 3.3.

3.2 Zuwendungsempfänger für öffentliche Schulen im Sinne des § 2 Abs. 2 SchulG LSA sind finanzschwache Landkreise, kreisangehörige Einheits- und Verbandsgemeinden und kreisfreie Städte.

3.3 Zuwendungen können auch für Schulen in freier Trägerschaft gewährt werden, die Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 und 2 SchulG LSA erhalten. Zuwendungsempfänger für diese Schulen sind deren Träger im Sinne des § 2 Abs. 3 SchulG LSA.

3.4 Verbandsgemeinden, die in Vorhaben investieren wollen, bei denen die Aufgabenzuständigkeit oder das Eigentum bei einer Mitgliedsgemeinde liegen, haben im Rahmen der Antragstellung das Einvernehmen mit der Mitgliedsgemeinde durch Beschluss des Gemeinderats nachzuweisen.

3.5 Förderfähig sind auch Investitionen, die im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit im Sinne des § 66 Abs.1 SchulG LSA auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung durch einen anderen öffentlichen Aufgabenträger realisiert werden.

3.6 Investitionsvorhaben, bei denen sich der Zuwendungsempfänger zur Erledigung der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient (Öffentlich-private Partnerschaft) sind nicht förderfähig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen soll die jeweils aktuelle Schulentwicklungsplanung auf Basis der jeweils geltenden Verordnung zur

Schulentwicklungsplanung¹ berücksichtigt werden. Liegt eine aktuelle Planung nicht vor, soll die Auswahl unter Berücksichtigung anderer am tatsächlichen Investitionsbedarf orientierter Kriterien erfolgen. Hilfsweise kann die längerfristige Entwicklung der Schülerzahlen zugrunde gelegt werden.

4.2 Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein. Durch den Zuwendungsempfänger ist zu bestätigen, dass die Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 4.3 eingehalten werden wird.

4.3 Für Investitionen in Bauwerke gelten folgende Zweckbindungsfristen:

- a) Investitionssumme unter 500.000 Euro: 5 Jahre
- b) Investitionssumme von 500.000 Euro bis unter 5.000.000 Euro: 10 Jahre
- c) Investitionssumme 5.000.000 Euro und mehr: 15 Jahre

Nach Ablauf der Zweckbindung wird durch die Bewilligungsbehörde geprüft, ob diese über den gesamten Förderzeitraum eingehalten wurde. Soweit Fördermaßnahmen nur räumlich und funktionell abgegrenzte Bereiche eines Gebäudes betreffen (z. B. eine Aula oder eine Sporthalle einer Schule), bezieht sich die Zweckbindung auf den sanierten Gebäudeteil.

4.4 Bei der Planung und Realisierung von Sanierungs- und Baumaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie ist § 5 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) vom 16. Dezember 2010, GVBl. LSA S. 584 zu beachten. Das heißt, es ist darauf hinzuwirken, dass die Gebäude möglichst auch von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderungen aufgesucht sowie selbständig und weitgehend ohne fremde Hilfe genutzt werden können.

4.5 Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist (GG), nach Artikel 104c GG, nach Artikel 91a GG oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen aus diesem Förderprogramm gewährt werden. Investitionsmaßnahmen können sowohl nach dem ersten als auch dem zweiten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gefördert werden, soweit die jeweiligen Förderanteile mindestens rechnerisch voneinander abgrenzbar sind.

¹ Zurzeit gilt die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014) vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 540).

4.6 Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden. Der zu erbringende Anteil der Zuwendungsempfänger an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden.

4.7 Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen wurden. Vor dem 01. Juli 2017 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen, können gefördert werden, wenn der Hauptverwaltungsbeamte der geförderten Kommune bzw. der Vertretungsberechtigte des freien Trägers eine schriftliche Erklärung abgibt, dass es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Soweit ein selbständiger Abschnitt gefördert wird, sind die Angaben im Verwendungsnachweis auf den selbständigen Abschnitt und nicht auf die Gesamtmaßnahme zu beziehen.

4.8 Im Jahr 2023 können Zuwendungen nur für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden.

4.9 Die Zuwendungen werden trägerneutral gewährt. Die Kommune hat eigenverantwortlich Kriterien zur Auswahl ihrer Prioritätenentscheidung hinsichtlich der Investitionsbedürftigkeit zu bestimmen und zu verwenden. Die Einbeziehung von Schulen in freier Trägerschaft sollte sich an deren Schüleranteil in der Kommune orientieren. Die Auswahl der Projekte und die zugrunde gelegten Kriterien, sind der Bewilligungsbehörde nach Nummer 6.3 spätestens mit dem ersten Antrag nach Nummer 6.6 darzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die maximale Höhe des Förderbudgets für die förderfähigen Kommunen zur Untersetzung mit Projekten ergibt sich aus **Anlage 1**.

5.2 Im Rahmen des Förderbudgets wird die Zuwendung projektkonkret im Wege einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.3 Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich mit mindestens 10 Prozent an den zuwendungsfähigen Ausgaben der Investitionsmaßnahme. Unbare Eigenleistungen des

Zuwendungsempfänger werden dabei nicht anerkannt.

5.4 Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40.000 Euro.

6. Festlegungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Aufwendungen und Auszahlungen der Zuwendungsempfänger für nach dieser Richtlinie geförderte Investitionsmaßnahmen gelten als unabweisbar im Sinne von § 103 Abs. 3 Nr. 1 und § 105 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie aufgrund der hohen Fördermittelquote als unaufschiebbar im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des gemäß § 105 KVG, gegebenenfalls in Verbindung mit der Hauptsatzung, zuständigen Organs. Der Zuwendungsempfänger hat den Förderzweck unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit umzusetzen.

6.3 Antragsannahmende Stelle sowie Bewilligungsbehörde für das gesamte Zuwendungsverfahren ist das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt.

6.4 Soweit die Kommune nach Nummer 3.1 oder der freie Träger nach Nummer 3.2 tabellarische Aufstellungen im Rahmen der Antragstellung, der Zahlungsanforderungen oder der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen hat, sind diese der Bewilligungsbehörde auch in bearbeitbarer elektronischer Form zu übermitteln. Sofern dies zur Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge beiträgt, gilt dies auf Verlangen der Bewilligungsbehörde auch für weitere vorzulegende Unterlagen.

6.5 Die Anträge müssen bis zum 31.12.2019 unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde nach Nummer 6.3 unter <https://lwa.sachsen-anhalt.de/index.php?id=51063> zur Verfügung gestellten Formblatts nebst den dort verlangten Anlagen gestellt werden. Die Unterlagen sind auch in digitaler Form einzureichen. Auf einen vor dem 31.12.2019 gestellten Antrag auf Fristverlängerung hin, kann in begründeten Ausnahmefällen die Fristen nach Satz 1 bis längstens zum 31.03.2020 verlängert werden. Mittel, für die bis dahin die erforderlichen Anträge und antragsbegründenden Unterlagen nicht vorliegen, werden nach dem 30.06.2020 nach Maßgabe von Ziffer 6.16, Sätze 3-5 anderweitig verteilt.

6.6 Der Zuschuss darf, abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P und Nummer 1.2 der ANBest-GK, nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen beantragt der Zuwendungsempfänger mittels eines Formblatts bei der Antrags- und Bewilligungsstelle. Die hierfür auszufüllenden Formulare können unter <https://lwa.sachsen-anhalt.de/index.php?id=51063> abgerufen werden. Es sind bezahlte Rechnungen über förderfähige Ausgaben sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) im Original oder als beglaubigte Abschrift vorzulegen. Soweit Rechnungen und Zahlungsbelege nur noch in elektronischer Form vorliegen, können diese als Originalbelege anerkannt werden. Die Auszahlung der Fördermittel an den Zuwendungsempfänger erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach der Eingang der zahlungsbegründenden Unterlagen auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto. Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

6.7 Zur Umsetzung der Forderung von § 5 Abs. 10 der Verwaltungsvereinbarung nach Nummer 1.1 Buchstabe c) wird auf der Grundlage der VV Nr. 6.1 Satz 2 zu § 44 LHO für die baufachliche Prüfung folgendes festgelegt: Die baufachliche Prüfung der Bauplanungsunterlagen erfolgt grundsätzlich durch die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Kommunen. Übersteigt die beantragte Zuwendung für ein Einzelvorhaben 1.000.000 Euro, veranlasst die Bewilligungsbehörde die Prüfung durch die fachlich zuständige staatliche Verwaltung. Ist der Zuwendungsempfänger eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts veranlasst die Bewilligungsbehörde die Prüfung durch die fachlich zuständige staatliche Verwaltung gemäß VV-GK Nr. 6.1 zu § 44 LHO, wenn die beantragte Zuwendung für ein Einzelvorhaben 1.500.000 Euro übersteigt.

6.8 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern

vorzunehmen. Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt ist gemäß Nr. 7.3 AnBest-GK/AnBest-P zu § 44 LHO bei allen Zuwendungsempfängern zur Prüfung berechtigt. Die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.

6.9 Auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz durch den Bund ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Das Land behält sich vor, von den Zuwendungsempfängern zu verwendende Gestaltungsvorlagen vorzugeben.

6.10 Die Zuwendungsempfänger erteilen der Bewilligungsbehörde die benötigten Auskünfte, insbesondere soweit diese zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen oder zur Beantwortung von Berichtsaufforderungen des Bundes benötigt werden.

6.11 Die empfangsberechtigten Kommunen berichten der Bewilligungsbehörde unverzüglich, soweit absehbar wird, dass sie die nach **Anlage 1** zur Verfügung stehenden Förderbudgets nicht vollständig in Anspruch nehmen können.

6.12 Die Zuwendungsempfänger haben nach der vollständigen Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulars nachzuweisen. Diese sind unter <https://lwa.sachsen-anhalt.de/index.php?id=51063> abrufbar.

6.13 Auf die Vorlage von Zwischennachweisen wird gemäß Nummer 6.2 Zuwendungsrechtsergänzungserlass verzichtet.

6.14 Beträge, die nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt, wenn der zurückzuzahlende Betrag 1.000 Euro je Maßnahme übersteigt. Sie können vorbehaltlich von § 15 Absatz 2 Satz 1 KInvFG von der Kommune erneut in Anspruch genommen werden.

6.15 Zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Die Zinsbeträge sind an den Bund abzuführen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist, der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 v. H. jährlich.

6.16 Werden von einem Zuwendungsempfänger Mittel zurückgezahlt und stellt der Bund diese Mittel erneut für das Land Sachsen-Anhalt bereit, können diese Mittel bis zum 30.06.2020 erneut von der zuständigen Kommune gemäß Anlage 1 im Rahmen des maximalen Förderbudgets nach Nummer 5.1 für weitere Maßnahmen beantragt werden. Nach dem 30.06.2020 werden die Mittel an dieselbe Kommune nur dann wieder ausbezahlt, wenn die Kommune über ein bereits genehmigtes oder beantragtes Projekt verfügt. Ansonsten werden die Mittel an andere finanzschwache Kommunen ausgezahlt, deren bereits abrechenbare Investitionen in förderfähige Vorhaben den Maximalbetrag der Förderbudgets nach Nummer 5.1 übersteigen. Erfüllen mehrere Kommunen diese Voraussetzung, so werden diese Mittel auf Antrag an besonders finanzschwache Kommunen entsprechend des Rangplatzes der der Auswahl der finanzschwachen Kommunen zugrundeliegenden Schlüsselliste vergeben.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An

die Landkreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden, sowie die Träger von Schulen in freier Trägerschaft

Anlage 1

(zu den Ziffern 3.1, 5.1 und 6.11)

1. Rechenweg zur Ermittlung der finanzschwachen Kommunen:

- 1.1. In Sachsen-Anhalt gibt es insgesamt 133 Kommunen (Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Einheits- und Verbandsgemeinden) mit Schulen auf ihrem Gebiet. Gemäß § 4 Abs. 2, 2. Anstrich der Verwaltungsvereinbarung ist der Empfang von Schlüsselzuweisungen ein geeignetes Kriterium um die Finanzschwäche einer Kommune festzustellen. Von den vorstehenden 133 Kommunen erhalten 125 Kommunen Schlüsselzuweisungen nach § 12 FAG. Betrachtet werden dabei die Schlüsselzuweisungen je Einwohner im Jahr 2017. Der Wert für die Verbandsgemeinden errechnet sich aus der Saldierung der Schlüsselzuweisungen bzw. negativen Schlüsselzuweisungen ihrer Mitgliedsgemeinden.
- 1.2. Gemäß § 4 Abs. 3, Satz 2 f. der Verwaltungsvereinbarung, können 85% der finanzschwachen Kommunen, die Schulträger sind Mittel erhalten, sofern 70% der Mittel auf höchstens 50% dieser Kommunen konzentriert werden. Das heißt, dass maximal 113 Kommunen die Schlüsselzuweisungen nach § 12 FAG erhalten, in den Genuss der Fördermittel kommen können.
- 1.3. Zur Ermittlung der 113 förderfähigen Kommunen ist es notwendig, dass die Schlüsselzuweisungen an Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden, miteinander vergleichbar gemacht werden. Dazu wird der Abstand der Schlüsselzuweisung je Einwohner im Jahr 2017 zu den durchschnittlichen Schlüsselzuweisungen je Einwohner im Jahr 2017 in der jeweiligen kommunalen Gruppe ermittelt.
- 1.4. Auf diese Weise wird eine Rangliste (Rangplatz 1 bis 133) über alle Kommunen mit Schulen auf ihrem Gebiet erstellt. Davon werden die acht nicht zu berücksichtigen Kommunen und die 12 finanzstärksten unter den finanzschwachen Kommunen gestrichen. Es verbleiben auf den Rangplätzen 21 bis 133 die 113 finanzschwachen Kommunen, auf welche die Mittel verteilt werden.

2. Rechenweg zur Verteilung der dem Land gemäß § 2 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung stehenden Mittel auf die finanzschwachen Kommunen

- 2.1. Als Maßstab für die Binnenverteilung der Mittel auf die 113 finanzschwachen Kommunen wird die Schülerzahl an den Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft auf dem Gebiet des jeweiligen Schulträgers gemäß § 65 Abs. 1 und 2 SchulG LSA herangezogen. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Schüler und der Größe des für deren Beschulung notwendigen Baukörpers besteht.
- 2.2. Die Schüler an Grundschulen wurden dabei schwächer gewichtet, als die Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Zur Ermittlung des Gewichtungsfaktors wurden die durchschnittliche Anzahl der Schüler je Schule in den einzelnen Schulformen ermittelt und zueinander ins Verhältnis gesetzt. Anschließend wurden die Grundschüler mit dem Wert „1“ und die Schüler an den weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit dem errechneten Verhältniswert multipliziert und durch Addition ein Punktwert für jede Kommune ermittelt.
- 2.3. Über die auf diese Weise ermittelten Punktwerte wurde wiederum eine Rangfolge mit den Plätzen 1 (höchster Wert) bis 113 (niedrigster Wert) gebildet. Auf Grund der Schulträgerfunktion für die weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nehmen die drei kreisfreien Städte und die elf Landkreise die Plätze 1 bis 14 ein.
- 2.4. Gemäß § 4 Abs. 3, Satz 2 f., können 85% der finanzschwachen Kommunen, die Schulträger sind Mittel erhalten, sofern mindestens 70% der Mittel auf höchstens 50% dieser Kommunen konzentriert werden. Das heißt, dass mindestens 81.501.700 Euro auf höchstens 56 Kommunen verteilt werden müssen.
- 2.5. Da die drei kreisfreien Städte und die elf Landkreise Schulträger für insgesamt rund 80% der Schüler sind, werden 70% der Mittel auf diese insgesamt 14 Kommunen konzentriert. Diese werden anteilig, nach dem Punktwert der jeweiligen Kommune, auf die die drei kreisfreien Städte und die elf Landkreise verteilt. Die verbleibenden 30% der Mittel werden anteilig, entsprechend ihres Punktwerts, auf die verbleibenden 99 Kommunen (kreisangehörige Einheits- und Verbandsgemeinden) verteilt.

3. Tabellarische Übersicht zur Mittelverteilung

Kommune	Anzahl der Schüler an Grundschulen	Anzahl der Schüler an nicht Grundschulen	errechneter Punktwert	Rangplatz	Gruppe "70%"	Gruppe "30%"	Mittelansatz in €
Halle (Saale), Stadt	8.400	22.017	57.026	1	X		12.209.348
Magdeburg, Landeshauptstadt	7.772	22.095	56.570	2	X		12.111.774
LK Harz	0	16.208	35.796	3	X		7.664.064
LK Saalekreis	0	12.148	26.830	4	X		5.744.265
LK Börde	0	12.080	26.679	5	X		5.712.111
LK Salzlandkreis	0	11.917	26.319	6	X		5.635.035
LK Burgenlandkreis	0	11.347	25.060	7	X		5.365.506
LK Anhalt-Bitterfeld	0	11.168	24.665	8	X		5.280.865
LK Stendal	0	8.945	19.756	9	X		4.229.704
LK Mansfeld-Südharz	0	8.877	19.605	10	X		4.197.550
LK Wittenberg	0	8.263	18.249	11	X		3.907.216
Dessau-Roßlau, Stadt	2.504	7.108	18.202	12	X		3.897.178

LK Altmarkkreis Salzwedel	0	5.964	13.172	13	X		2.820.118
LK Jerichower Land	0	5.767	12.737	14	X		2.726.965
Aschersleben, Stadt	905	824	2.725	15		X	1.948.669
Zeitz, Stadt	848	604	2.182	16		X	1.560.428
Stendal, Hansestadt	1.510	0	1.510	17		X	1.079.872
Weißenfels, Stadt	1.370	0	1.370	18		X	979.752
Merseburg, Stadt	1.262	0	1.262	19		X	902.516
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	1.229	0	1.229	20		X	878.916
Naumburg (Saale), Stadt	1.208	0	1.208	21		X	863.898
Halberstadt, Stadt	1.204	0	1.204	22		X	861.037
Könnern, Stadt	270	385	1.120	23		X	801.175
Schönebeck (Elbe), Stadt	1.050	0	1.050	24		X	750.905
Wernigerode, Stadt	990	0	990	25		X	707.996
Sangerhausen, Stadt	989	0	989	26		X	707.281
Bernburg (Saale), Stadt	964	0	964	27		X	689.402
Köthen (Anhalt), Stadt	924	0	924	28		X	660.796

Salzwedel, Hansestadt	897	0	897	29		X	641.487
Eisleben, Lutherstadt	798	0	798	30		X	570.687
Gardelegen, Hansestadt	786	0	786	31		X	562.106
Burg, Stadt	772	0	772	32		X	552.094
Staßfurt, Stadt	734	0	734	33		X	524.918
Zerbst/Anhalt, Stadt	723	0	723	34		X	517.051
Quedlinburg, Welterbestadt	675	0	675	35		X	482.724
Blankenburg (Harz), Stadt	630	0	630	36		X	450.543
Oschersleben (Bode), Stadt	602	0	602	37		X	430.519
Thale, Stadt	567	0	567	38		X	405.488
VBG Obere Aller	544	0	544	39		X	389.040
Jessen (Elster), Stadt	523	0	523	40		X	374.022
Wanzleben-Börde, Stadt	501	0	501	41		X	358.289
Genthin, Stadt	479	0	479	42		X	342.556
VBG Beetzendorf-Diesdorf	477	0	477	43		X	341.125
Hettstedt, Stadt	470	0	470	44		X	336.119

Südliches Anhalt, Stadt	438	0	438	45		X	313.234
VBG Unstruttal	424	0	424	46		X	303.222
VBG Flechtingen	416	0	416	47		X	297.501
Wolmirstedt, Stadt	406	0	406	48		X	290.350
VBG Saale-Wipper	404	0	404	49		X	288.919
Möckern, Stadt	402	0	402	50		X	287.489
VBG Mansfelder Grund-Helbra	401	0	401	51		X	286.774
Salzatal	393	0	393	52		X	281.053
Coswig (Anhalt), Stadt	388	0	388	53		X	277.477
Braunsbedra, Stadt	374	0	374	54		X	267.465
VBG An der Finne	368	0	368	55		X	263.174
VBG Egelner Mulde	363	0	363	56		X	259.598
VBG Vorharz	360	0	360	57		X	257.453
Gräfenhainichen, Stadt	357	0	357	58		X	255.308
Bad Dürrenberg, Stadt	353	0	353	59		X	252.447
Petersberg	351	0	351	60		X	251.017

Querfurt, Stadt	346	0	346	61		X	247.441
Muldestausee	344	0	344	62		X	246.011
VBG Westliche Börde	328	0	328	63		X	234.568
Biederitz	327	0	327	64		X	233.853
Tangerhütte, Stadt	323	0	323	65		X	230.993
Klötze, Stadt	319	0	319	66		X	228.132
Ballenstedt, Stadt	317	0	317	67		X	226.702
Wettin-Löbejün, Stadt	313	0	313	68		X	223.841
Bad Lauchstädt, Goethestadt	309	0	309	69		X	220.980
Möser	309	0	309	70		X	220.980
Seegebiet Mansfelder Land	309	0	309	71		X	220.980
Tangermünde, Stadt	307	0	307	72		X	219.550
Barby, Stadt	302	0	302	73		X	215.974
VBG Seehausen	302	0	302	74		X	215.974
Nordharz	301	0	301	75		X	215.259
Bismark (Altmark), Stadt	297	0	297	76		X	212.399

Raguhn-Jeßnitz, Stadt	295	0	295	77		X	210.968
Mücheln (Geiseltal), Stadt	292	0	292	78		X	208.823
Zörbig, Stadt	291	0	291	79		X	208.108
VBG Arneburg-Goldbeck	289	0	289	80		X	206.678
Hohenmölsen, Stadt	281	0	281	81		X	200.956
Kemberg, Stadt	281	0	281	82		X	200.956
Oberharz am Brocken, Stadt	280	0	280	83		X	200.241
Zahna-Elster, Stadt	262	0	262	84		X	187.369
VBG Droyßiger-Zeitzer Forst	262	0	262	85		X	187.369
VBG Elbe-Havel-Land	260	0	260	86		X	185.938
Hecklingen, Stadt	255	0	255	87		X	182.363
VBG Weida-Land	253	0	253	88		X	180.932
Calbe (Saale), Stadt	249	0	249	89		X	178.072
VBG Goldene Aue	243	0	243	90		X	173.781
Kalbe (Milde), Stadt	243	0	243	91		X	173.781
Allstedt, Stadt	243	0	243	92		X	173.781

Oranienbaum-Wörlitz, Stadt	242	0	242	93		X	173.066
Börde	241	0	241	94		X	172.350
Osternienburger Land	240	0	240	95		X	171.635
Seeland, Stadt	240	0	240	96		X	171.635
Südharz	239	0	239	97		X	170.920
Arendsee (Altmark), Stadt	235	0	235	98		X	168.060
Elbe-Parey	225	0	225	99		X	160.908
Aken (Elbe), Stadt	223	0	223	100		X	159.478
Bad Schmiedeberg, Stadt	221	0	221	101		X	158.048
Gerbstedt, Stadt	220	0	220	102		X	157.332
Huy	217	0	217	103		X	155.187
Elsteraue	216	0	216	104		X	154.472
Nienburg (Saale), Stadt	210	0	210	105		X	150.181
Teuchern, Stadt	199	0	199	106		X	142.314
Mansfeld, Stadt	197	0	197	107		X	140.884
Havelberg, Hansestadt	192	0	192	108		X	137.308

Harzgerode, Stadt	184	0	184	109		X	131.587
Arnstein, Stadt	184	0	184	110		X	131.587
Annaburg, Stadt	182	0	182	111		X	130.157
Jerichow, Stadt	167	0	167	112		X	119.430
Falkenstein/Harz, Stadt	133	0	133	113		X	95.115